

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Fürst, Stauffacher und Melchthal an die Bürger Reubel, Rapinat und Comp.
Autor: Fürst / Stauffacher / Melchthal
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543123>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte ich in dem Beschluß ein wirksames Mittel dagegen sehen, so würde ich ihn gern annehmen: allein ich finde jenes auf keine Weise. Um dem Uebel zu helfen, muß man seine Ursachen kennen; das Direktorium giebt uns drei verschiedene an; es behauptet, böser Wille, Egoismus, Furchtsamkeit und Schwäche seyen die Gründe der Weigerung Stellen anzunehmen; nun frage ich, wie sollen die Requisitionen hiegegen helfen? Will man den bösen Willen in Requisition setzen? dadurch möchten wir übel berathen werden, und die Stellen blieben wohl besser ganz unbesetzt; den Egoismus? er sieht nur sich und sorgt nur für sich; zu öffentlichen Aemtern gezwungen, wird er ein schlechter, ein nachlässiger, ein unthätiger Beamter seyn; den Schwachen endlich und Furchtsamen? täglich ruft man uns, man soll keine solche Leute anstellen; man bedürfe jetzt energische, kraftvolle, unerschrocken thätige Männer. Also wenn die vom Direktorium uns angegebenen Ursachen des Uebels richtig sind, so wird das vorgeschlagene Hülfsmittel wenig Gutes stiften; und ich sehe nicht, wie man thätige, einsichtsvolle und redliche Beamte aus jenen drei Klassen erhalten kann; die thätigen, einsichtsvollen und redlichen Bürger, sind auch gute Bürger, und werden als solche dem Ruf des Vaterlands ungezwungen folgen. Man suche sie auf, und mir ist nicht erwiesen, daß man dieß schon hinlänglich gethan hat. Ich verwerfe den Beschluß.

Lafschere glaubt, nicht alle fähigen und redlichen Bürger seyen darum auch immer bereit dem Rufe des Vaterlands zu folgen; viele thun es nicht aus menschlicher Schwachheit und Furchtsamkeit, gegen die sie durch in Requisitionsetzung gestählt werden; er nimmt den Beschluß an.

Crauer kann nicht sogleich zur Annahme stimmen; es ist doch sehr gefährlich, dem Direktorium unbedingt zu überlassen, jeden beliebigen Bürger aus seinen Verhältnissen herauszureißen und in Requisition zu setzen; er verlangt eine Commission, die sich nähere Erkundigungen verschaffe. Bodmer will sogleich annehmen.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den BB. Pfaffer, Ziegler und Crauer, sie soll morgen berichten.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der die von dem Direktorium mit dem B. Theodor Megnet von Altorf, Kapuziner von Appenzell, der sein Kloster verlassen will, getroffene Uebereinkunft, einer Aussteuer von 480 Franken, genehmigt.

Der Beschluß, der dem B. Christ. Bühler seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter heirathen zu dürfen erlaubt, wird verlesen.

Lütthi v. Sol. spricht gegen die Dringlichkeit und gegen das Individuelle in dieser gesetzlichen Verfügung. Schwaller will eine Commission, die in

6 Tagen berichte. Lütthi v. Langn. will nicht wieder solche individuelle Gesetze eröffnen.

Die Dringlichkeit wird verworfen.

Der Beschluß wird verlesen, der dem B. Jost Hörler die Erlaubniß ertheilt, die Nichte seiner verstorbenen Frau zu heirathen.

Lütthi v. Sol. will auch hier zu keinem individuellen Gesetze Hand geben, und verlangt auch diesmal die Verwerfung der Dringlichkeit.

(Die Fortsetzung folgt.)

Fürst, Stauffacher und Melchthal an die
Bürger Reubel, Napinat und Comp.

Dritter Brief,

(Uebersetzt aus dem Journal des hommes libres N. 12.
Mellidor VII.)

Kein scheußlicher Machtpruch aus ein paar Valslästen in Paris kann länger die Stimme der Völker zurückhalten, die durch eure Unthaten bedrückt, erschöpft und vernichtet werden.

Hörde elender Räuber, schamlose Despoten, ihr sollt nicht länger zwischen der grossen Nation und zwischen uns inne stehen! Lange und allzulange habt ihr uns versichert, es geschehe im Namen des großmüthigsten aller Völker, daß ihr uns mißhandelt; länger wird niemand von den schönen Tugendnamen, mit denen ihr eure Verbrechen schmückt, sich täuschen oder betriegen lassen.

Um diese Zusicherungen in Erfüllung zu bringen, wird es hinlänglich seyn, daß wir das merkwürdigste der officiellen Aktenstücke, deren Auszüge wir ankündigten, bekannt machen. Rechtschaffne Männer aller Länder, leset und urtheilet!

N o t e

von dem bevollmächtigten Minister der helvetischen Republik, B. Zeltner, am 20. Mai 1798, dem Minister der auswärtigen Verhältnisse, B. Talleyrand, übergeben; nebst den Anmerkungen die der Direktor Reubel eigenhändig dazu niederschrieb.

(1) „Der bevollmächtigte Minister der helvetischen Republik erfüllt die erste und süßeste der ihm von seinen Committenten bei seiner Sendung an das Vollziehungsdirektorium der französischen Republik aufgetragenen